

Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Akademie für Schiffssicherheit*“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die berufliche Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Sicherheit und Schiffssicherheit und dient insbesondere
 - a. dem Schutz von Menschen und Umwelt vor den Gefahren bei der Nutzung technischer Anlagen und Systeme,
 - b. der Verhinderung bzw. Minimierung ökonomischer Verluste durch Havarien und Unfälle.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Durchführung von Schulungen und Weiterbildungslehrgängen zu verschiedenen Themen der Sicherheit und der Schiffssicherheit,
 - b. Entwicklung von Lehrmaterialien zu verschiedenen Themen der Schiffssicherheit,
 - c. Organisation von Tagungen und Workshops bzw. Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen,
 - d. Veröffentlichungen von Publikationen zu Themen der Schiffssicherheit,
 - e. Betreuung und Begleitung von thematisch passenden Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten,
 - f. Informationsaustausch,
 - g. zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu sicherheitsrelevanten Problemen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbeitrages in Höhe von 5€ pro Kalenderjahr zu leisten.
Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem sowie dem Kassenwart.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem und dem 2. Vorsitzendem. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „*Institut für Sicherheitstechnik / Schiffssicherheit e.V.*“ zwecks Verwendung für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung und Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und Schiffssicherheit.

Warnemünde, 01.07.2016